Bewerber haben durch die Bewerbung und auch durch die Aufnahme in den Vorschlag kein Recht auf das Benefizium erworben. Vielleicht haben gerade durch den Kandidaten, der nach der Präsentation auf sein Recht verzichtete, sich im Vorhinein manche taugliche Bewerber abschrecken lassen. Eine Neuausschreibung würde also die Durchführung des Grundsatzes, daß das Benefizium an den Tauglichsten verliehen werden soll (can. 153, § 2) nur fördern.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

* **(Können Berufskatecheten zur seelsorglichen Aushilfe verpflichtet werden?)** In manchen Diözesen kam es mit Zustimmung der kirchlichen Oberbehörden zur Bestellung eigener Berufskatecheten durch die staatliche Schulbehörde. Die Stellung dieser Berufskatecheten ist eine ähnliche wie die der weltlichen Lehrer. Jedoch ergeben sich aus der staatlichen Stellung zum Religionsunterricht und aus der Stellung des Klerikers zu den kirchlichen Vorgesetzten noch besondere Beziehungen. Vor allem braucht der Berufskatechet die kirchliche Lehrermächtigung und ist als Kleriker den allgemeinen Klerikalvorschriften unterworfen (can. 124 ff.). Können dem Berufskatecheten außer diesen allgemeinen Verpflichtungen noch besondere, z. B. Aushilfe in der Seelsorge aufgetragen werden? Im ersten Augenblick wäre man vielleicht geneigt, die Frage zu verneinen. Bei näherer Untersuchung kommt man aber zu einem anderen Ergebnis. Zunächst muß bemerkt werden, daß das allgemeine kanonische Recht Berufskatecheten, d. h. eigene Lehrer für Erteilung des Religionsunterrichtes in der Schule, nicht kennt. Findet doch in verhältnismäßig wenig Ländern des katholischen Erdkreises in den öffentlichen staatlichen Schulen ein obligater Religionsunterricht statt. Ferner erklärt das kanonische Recht (can. 1329 ff.) die Erteilung des Religionsunterrichtes als eine eminent seelsorgliche Pflicht des Pfarrers. Immerhin läßt can. 1333 eine Vertretung des Pfarrers in diesem Berufszweige durch andere Kleriker zu. Hier können notdürftig die Berufskatecheten untergebracht werden. — Was nun die Verpflichtung zur seelsorglichen Aushilfe anlangt, so kann zunächst can. 128 herangezogen werden: Quoties et quamdiu id judicio proprii Ordinarii, exigat Ecclesiae necessitas, ac nisi legitimum impedimentum excuset, suscipiendum est clericis ac fideliter implendum munus quod ipsis fuerit ab episcopo commissum. Also Aushilfe im Notfall, soweit nicht ein gesetzliches Hindernis entschuldigt. Es darf also durch die geforderte Aushilfe der Katechet an der Erfüllung seiner Hauptpflicht nicht gehindert werden. Auch eine nachgewiesene notwendige Erholung in den Ferien wäre wohl ein impedimentum legitimum. Noch ausführ-

licher handelt über den Gegenstand das Dekret der Konzilskongregation vom 22. Februar 1927 (A. A. S. XIX, 99) de sacerdotibus munus gerentibus in publicis scholis. (Es handelt sich hier um ein *allgemeines* Lehramt an einer öffentlichen Schule.) Es kann der Ordinarius verfügen (n. IX), daß ein solcher Priester einer bestimmten Kirche zugewiesen wird, unter besonderer Aufsicht des Pfarrers oder Dechantes steht, dem Pfarrer speziell in der Abhaltung kurzer Ansprachen während der Messe an Sonn- und Feiertagen behilflich sei. Aus all dem ergibt sich, daß die eingangs erwähnte Verfügung mancher kirchlicher Ordinariate der gesetzlichen Grundlage nicht entbehrt.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

* **(Eine peinliche Katechese: „Die Beschneidung.")** Manchem Katecheten ist es peinlich, von der Beschneidung im allgemeinen und von der Beschneidung Jesu im besonderen zu den Kindern zu reden. Man befürchtet, daß die Kinder nach der Körperstelle fragen, an welcher die Beschneidung vorgenommen wurde. Und wenn tatsächlich eine solche Frage gestellt wird, welche Antwort soll dann gegeben werden? Denn es könnte einerseits durch wahrheitsgetreue Antwort das Zartgefühl der Kinder leiden, anderseits will doch kein Katechet eine unwahre Auskunft geben.

Nun sagt die Erfahrung, daß in den allermeisten Fällen die Kinder gar nicht um die betreffende Körperstelle fragen, wenn der Katechet ihnen in harmloser Weise von der Beschneidung erzählt, besonders wenn er die Aufmerksamkeit der Kinder von vornherein auf die *Bedeutung* der genannten Zeremonie hinweist. Die Beschneidung ist ja das alttestamentliche Analogon zur Taufe im Neuen Testament.

„So wie jetzt die Menschen durch die Taufe Mitglieder der Kirche, Kinder Gottes und Erben des Himmels werden, so wurde einst der Israelit durch die Beschneidung Mitglied des auserwählten Volkes, mit dem Gott seinen Bund geschlossen hat; aber die Art der Bundes-Schließung war eine für den Menschen viel schmerzlichere. Während er bei der Taufe nur mit Wasser übergossen wird, mußte er bei der Beschneidung einen Schnitt in die Haut erdulden, so daß etwas Blut austrat."

Man weist bei Erwähnung dieses Schnittes die Kinder darauf hin, daß sie sich selbst sicherlich schon in den Finger oder sonst wo durch Unvorsichtigkeit geschnitten haben, oder solches bei anderen bemerkten, so daß etwas Blut heraustrat, wenn auch keine schwere Verwundung dadurch erfolgte.

Diese Erklärung genügt erfahrungsgemäß in den allermeisten Fällen, um die kindliche Neugierde zu befriedigen. Man